

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-268

Sitzung vom 18. Dezember 2019

Geschäfts-Nr. 2019-1103
Beschluss Nr. 2019-268

Ergänzende Richtlinien

Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Personen über 55 Jahre haben es besonders schwer, eine Arbeitsstelle zu finden und werden in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich häufig ausgesteuert. Die Folge ist ein Leben bis zum Erreichen des AHV-Alters in der Sozialhilfe. Arbeitgebende bevorzugen vielfach jüngere und billigere Mitarbeitende, was für ältere Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich erschwert.
- B. Gemäss dem Positionspapier der SKOS (vom 22. Februar 2019) gibt es folgende Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe.
- Berufliche Integrationsmassnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem RAV zu organisieren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und dem RAV ist ohnehin mit Blick auf die Umsetzung des Inländervorrangs auszubauen.
 - Bei beruflichen Integrationsmassnahmen sind die spezifischen Bedürfnisse der über 55-Jährigen zu berücksichtigen (Coaching, Nachholbildung, Förderung der Grundkompetenzen).
 - Die Sozialhilfe unterstützt ältere Sozialhilfebeziehende aktiv in Kooperation mit Arbeitgebenden des ersten Arbeitsmarktes. Mögliche Instrumente dazu sind beispielsweise Vernetzung, Coaching, Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle.
 - Aus- und Weiterbildungen, welche die Arbeitsintegration sinnvoll fördern, sind durch die Sozialhilfe subsidiär mitzufinanzieren.
 - Sozialhilfebeziehende ab 55 Jahren können weiterhin für berufliche Integrationsmassnahmen motiviert werden. Zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet werden sollen nur über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht.
 - Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige sind auszubauen.
 - Soziale Integrationsleistungen nicht erwerbstätiger Personen sind mit angemessenen Integrationszulagen zu honorieren. Dies betrifft insbesondere ein Engagement, das die Chancen auf erfolgreiche Integration erhöht, wenn berufliche Massnahmen nicht möglich sind.

Die Sozialbehörde beschliesst:

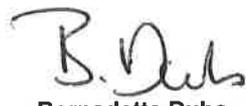
- I. Die beruflichen Integrationsmassnahmen für über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht, können Massnahmen, wie Coaching, Nachholbildung, Förderung der Grundkompetenzen, bis zu CHF 12'000.00 jährlich pro Fall, präsidial bewilligt werden, gültig ab 1. Januar 2020.
- II. Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige können durch die Abteilungsleitung bis zu max. CHF 10'000 jährlich pro Fall bewilligt werden.

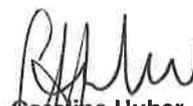
Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde


Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 20. DEZ. 2019
CHU